

Die Verfassungsgerichtsbarkeit im geschichtlichen Zusammenhang

Bundesverfassungsgerichts gewinnt zunehmend an Gewicht.¹⁴⁷ Es ist in diesen Ländern – wenn auch in unterschiedlichem Ausmass – bereits zur Tatsache geworden, dass sich die Kontrolle der Verfassungsgerichtsbarkeit über die Legislative in einer Vielzahl von Formen und positiven Beiträgen¹⁴⁸ zum Verfassungsleben niederschlägt. Es werden aber auch Stimmen laut, die sich gegen eine solche Entwicklung wenden.¹⁴⁹

¹⁴⁷ Vgl. etwa StGH 1989/15, Urteil vom 31. Mai 1990 als Verwaltungsgerichtshof, LES 4/1990, S. 135 (140). Zur Grundrechtspraxis des Staatsgerichtshofes siehe Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung.

¹⁴⁸ Vgl. dazu die bei Alexander v. Brünneck, Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien, S. 166 ff., beschriebenen Formen der positiven Entscheidungen der Verfassungsgerichte.

¹⁴⁹ Walter Schmitt Glaeser, Das Bundesverfassungsgericht als "Gegengewalt", S. 1196, der meint, es bestehe kein Anlass, das Bundesverfassungsgericht als "Gegengewalt" zum Parlament zu installieren. Er erblickt darin eine "Auflösung des Gewaltengliederungskonzeptes", was höchst gefährlich sei.